



Bereich Landrat
Büro Landrat

Datum: 19.10.2020
Aktenzeichen: AV 35 pro 100.000
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) müssen die zuständigen Behörden in Abhängigkeit von den regionalen Infektionsparametern verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergreifen.

Erste derartige Maßnahmen sind spätestens bei 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu treffen.

In den letzten sieben Tagen wurden 98 Neuinfizierte gemeldet. Daraus ergeben sich 39,9 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen. Diese Inzidenz wurde unter Anwendung der Regelung des § 7 Absatz 2 SächsCoronaSchVO ohne den Hotspot Seniorenheim „Jochhöh“ in Freital-Pesterwitz ermittelt.

Aufgrund dieser Sachlage erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 Satz 2 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist und § 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2020 (SächsGVBl. S. 510), die durch die Verordnung vom 15. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 518) geändert worden ist die folgende

Allgemeinverfügung

Über die in der SächsCoronaSchVO getroffenen Maßnahmen hinaus, werden für den gesamten Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die folgenden verschärfenden Maßnahmen getroffen:

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten, wie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben und zu speichern.



Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzuhalten. Auf Anforderung sind diese an das Gesundheitsamt zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

2. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist in allen Einrichtungen des öffentlichen Raumes (insbesondere in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Freizeiteinrichtungen oder Ähnlichem und in allen öffentlichen Verwaltungen) sowie an Bus- und Bahnhöfen verpflichtend.

Gäste in Schank- und Speisewirtschaften sowie in Übernachtungsbetrieben müssen beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

3. Für private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit wird die Personenzahl auf 25 beschränkt.
4. Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, Jugendweihen) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) sind mit bis zu 50 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig.
5. Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu 50 Personen zulässig. Die Hygieneregeln müssen eingehalten werden.
6. In Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgemeinschaften ist zwingend der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten; ausgenommen von dieser Regelung sind Personen des eigenen Hausstandes.

Eine Mund-Nasenbedeckung ist insbesondere in Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, wie z. B. beim Betreten und Verlassen, zu tragen. Auf dem eigenen Sitzplatz ist keine Mund-Nasenbedeckung erforderlich.

Beim Singen im Gottesdienst ist die Mund-Nasenbedeckung auch auf dem eigenen Sitz-/Stehplatz verpflichtend.

7. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen nach Ziffer 3 bis 6 sind personenbezogene Daten der Teilnehmer entsprechend Ziffer 1 zu dokumentieren.
8. Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kann die Durchführung der Veranstaltung genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung daher vertretbar ist. Eine Genehmigung setzt u. a. die datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten entsprechend Ziffer 1 sowie die Einreichung eines auf die Veranstaltungsart bezogenen Hygienekonzeptes voraus.

9. Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, sind von der Regelungen dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.



10. Von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages sind Schank- und Speisewirtschaften zu schließen. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholischen Getränken ist während dieses Zeitraumes untersagt.
 11. Der Besuch von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (u. a. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser) aus privaten Gründen wird wie folgt eingeschränkt:
 - a. Zugelassen ist der Besuch von maximal einer Person pro Tag.
 - b. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt zu verweigern.
- Unabhängig davon sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospizen gestattet.
- Zulässig sind zudem Besuche zur Sterbebegleitung.
- Im Einzelfall kann aus wichtigen Gründen eine Ausnahme vom Besuchsverbot beim Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beantragt werden.
12. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unberührt.
 13. Die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 11 sind sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
 14. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das gesamte Gebiet der Stadt Altenberg vom 07.10.2020 außer Kraft.

Begründung

I.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 Satz 2 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe und § 7 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, örtlich zuständig.

II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG.



Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG)

Gemäß § 7 Absatz 1 SächsCoronaSchVO hat die Behörde in Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko zur Eindämmung des Infektionsgeschehens verschärfende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde am 19.10.2020 die kritische Grenze von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage erreicht, sodass das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verpflichtet war, verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erlassen.

Die unter Ziffer 1 festgelegte Maßnahme soll dazu beitragen, die Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten und somit die weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens minimieren. Ein mildereres, gleichwirksames Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks ist nicht ersichtlich.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in ausgewählten Situationen wird durch das Robert Koch-Institut als sinnvolle Ergänzung gesehen, um Risikogruppen zu schützen sowie den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Infektionsgeschehens zu reduzieren. Gerade in Bereichen, wo viele Menschen zusammenkommen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m häufig nicht gewährleistet werden kann, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (Ziffer 2 und 6) ein geeignetes Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass das neuartige Coronavirus insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen wird. Um die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen, ist es erforderlich, die Regelung des § 2 Absatz 1, 3 und 4 der SächsCoronaSchVO dahingehend einzuschränken, dass die zulässige Personenzahl für derartige Zusammenkünfte beschränkt werden. Die Reduzierung der Personenzahl für derartige Veranstaltungen (Ziffern 4 und 5) sowie für Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit ist ein geeignetes Mittel, um die weitere Ausbreitung des Virus zu minimieren, den Kreis möglicher Infizierter zu beschränken und damit die Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO sind ab 20 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor Beginn der Veranstaltung im Landkreis Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen nach § 5 Absatz 1 SächsCoronaSchVO untersagt. Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO kann die zuständige Behörde die Durchführung der Veranstaltungen genehmigen, wenn es sich um einen konkreten abgrenzbaren Ausbruch handelt und die Durchführung der Veranstaltung vertretbar ist. Ausgehend von dieser Regelung sind Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum grundsätzlich untersagt.



Die Verhängung einer Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (Ziffer 10) wird die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Im Vergleich zu einer Schließung der Schank- und Speisewirtschaften stellt die angeordnete Sperrzeit das mildere Mittel dar.

In Anbetracht der Tatsache, dass Bewohner in Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 SächsCoronaSchVO gesundheitlich zu den Risikogruppen gehören und sich in solchen Einrichtung, wie auch in Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 der SächsCoronaSchVO das neuartige Coronavirus besonders ausbreitet, ist die Besuchsbeschränkung unter Ziffer 11 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um Gefahren für die Gesundheit der in solchen Einrichtungen befindlichen Personen abzuwehren.

Die Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes werden von dieser Verfügung nicht berührt.

Bei den für die Erreichung des Inzidenzwertes ausschlaggebenden Neuinfektionen konnte kein regionaler Schwerpunkt festgestellt werden, sodass die verschärfenden Maßnahmen für das gesamte Gebiet des Landkreises zu erlassen waren.

Die getroffenen Maßnahmen verfolgen in der Gänze das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrecht erhalten zu können.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Infektionsrisiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben im Landkreis vollständig zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da die in den Ziffern 1 bis 11 getroffenen Maßnahmen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Zweck des Schutzes höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 10 SächsCoronaSchVO wird das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die unter Ziffer 1 bis 11 getroffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüfen, sobald die Zahlen der Neuinfektion die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das gesamte Gebiet der Stadt Altenberg vom 07.10.2020 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben. Aufgrund des gegenwärtigen Infektionsgeschehens ist eine weitere Einschränkung der hier getroffenen Maßnahmen für das Gebiet der Stadt Altenberg nicht länger erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.



Hinweis

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des VVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade

Kade
Beigeordnete